

02.06.2021

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	22.06.2021	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aktualisierte Konzeption zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen und deren Inkrafttreten zum 01.01.2022.

### **Sachverhalt:**

Seit Beginn der Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land Baden-Württemberg im Jahr 2012 fand auch im Landkreis in allen Schularten ein kontinuierlicher Ausbau statt. In den zurückliegenden neun Jahren haben sich in diesem Arbeitsfeld der Jugendhilfe erhebliche Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der am 15.05.2012 im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Konzeption und Förderrichtlinien erfordern.

In der aktualisierten Konzeption sind Qualitätsstandards für eine fachlich qualifizierte Schulsozialarbeit und die Fördervoraussetzungen für den Personalkostenzuschuss des Landkreises beschrieben. Eckpunkte der Konzeption sind:

- Rechtsgrundlagen und Grundprinzipien
- Ziele, Zielgruppen und Aufgaben
- Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen
- Kooperation und Vernetzung
- Qualitätssicherung u.a. Kooperationsvereinbarung
- Förderrichtlinie

Die notwendige Überarbeitung der Konzeption bezieht sich im Wesentlichen auf drei Bereiche:

- 1.) Vereinfachung der Abrechnung durch Umstellung auf eine Pauschalförderung
- 2.) Antragsfrist für neue Stellen
- 3.) Kooperationsvereinbarung zw. Schulträger, Schule und Träger der Schulsozialarbeit

### **Pauschalförderung:**

Zurzeit beteiligt sich der Landkreis an der Schulsozialarbeit durch die Übernahme von 25% der tatsächlich anfallenden Personalkosten für die vor Ort tätigen Fachkräfte. In der praktischen Umsetzung ist damit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden:

- Antragstellung des Trägers der Schulsozialarbeit bis 31.07. für das folgende Jahr
- Auszahlung der beantragten Förderhöhe in zwei Raten zum 01.04. und 01.10.
- Verwendungsnachweis für das Vorjahr zum 28.02. mit Ermittlung der tatsächlichen Personalkosten
- Spitzabrechnung mit Nachzahlung oder Rückforderung

Die Schulsozialarbeit soll zukünftig wie vom Land Baden-Württemberg mit jeweils 16.700 EUR je Vollzeitstelle gefördert werden. Bei geringeren Stellenanteilen verändert sich die Fördersumme entsprechend. Der Verfahrensablauf lässt sich dadurch deutlich vereinfachen:

- Antragstellung des Trägers der Schulsozialarbeit bis 31.07. für das folgende Jahr
- Anforderung der Förderung durch den Träger der Schulsozialarbeit im November anhand der tatsächlichen Stellenbesetzung im Kalenderjahr und Auszahlung der Pauschalförderung

Eine aufwändige Ermittlung der tatsächlichen Personalkosten sowie eine Verrechnung mit bereits geleisteten Vorauszahlungen entfällt zukünftig.

Durch eine Pauschalförderung sind bei gleichbleibender Stellenbesetzung für das Jahr 2022 Mehrkosten in Höhe von 10.000,- € zu erwarten.

### **Antragsfrist für neue Stellen**

Eine weitere wichtige Änderung ist die Anpassung der Antragsfrist für neue Stellen bzw. Stellenanteile. Die Antragsfrist wird auf den 31. Mai des jeweiligen Jahres vorgezogen, damit ausreichend Zeit für die Abstimmungsgespräche zwischen Schulträger, Schule und Jugendamt zur Verfügung stehen. Ziele und Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit sind im Vorfeld zu klären und zu besprechen. Denn bei einer zeitlichen Überlagerung mit dem Antragschluss für die Landesförderung (31. Juli) kann dieser Abstimmungsprozess nicht in der notwendigen Tiefe stattfinden. Dem beim KVJS zu stellenden Antrag auf Landesförderung ist eine Stellungnahme des Jugendamtes beizulegen und dies erfordert die zeitliche Entzerrung.

### **Kooperationsvereinbarung zw. Schulträger, Schule und Träger der Schulsozialarbeit**

In den Kooperationsgesprächen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass eine fachlich qualifizierte Schulsozialarbeit geleistet werden kann, wenn Ziele, zielbezogenen Leistungen der Schulsozialarbeit und die Rahmenbedingungen beschrieben und vereinbart sind. Deshalb ist es für die Weiterentwicklung notwendig, dass der Schulträger mit der Schule, an der Schulsozialarbeit stattfindet, und gegebenenfalls dem Anstellungsträger eine Kooperationsvereinbarung abschließt. Die Koordinationsstelle stellt den Beteiligten eine Mustervereinbarung als Orientierung zur Verfügung.

Eine qualitativ gute und etablierte Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben. Mit der Fortschreibung der Konzeption soll eine verlässliche und gut verankerte Schulsozialarbeit gesichert und in Kooperation mit Schulträgern und Schulen weiterentwickelt werden. Durch Fortbildungsangebote und konzeptionell fachliche Beratungen trägt auch die Koordinationsstelle des Jugendamtes zur Qualitätsentwicklung bei.

### **Finanzierung:**

Im Schuljahr 2020/2021 sind 45 Fachkräfte in der Schulsozialarbeit tätig. Umgerechnet auf Vollzeitstellen entspricht dies 29,7 Stellen. Die in diesem Jahr dafür benötigten Finanzmittel in Höhe von 676.000,- € sind im Haushalt des Jugendamtes eingestellt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

### **Anlagenverzeichnis:**

Konzeption der Schulsozialarbeit